

Satzung

Der Ortsgemeinderat Mörstadt hat aufgrund des § 24 der Ortsgemeinde (GemO) vom 14.12.1973 in der zur Zeit geltende Fassung in seiner Sitzung am 01.06.1984 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Grundstück Gemarkung Mörstadt, Flur V Nr. 1 ist Eigentum der Ortsgemeinde Mörstadt und dient als Freizeitgelände. Die Benutzung des Freizeitgeländes ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortsgemeinde Mörstadt zulässig. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Benutzungsbeginn bei der Ortsgemeinde Mörstadt zu beantragen. Mörstädter Bürger, Gruppen und Vereine haben Benutzungsvorrecht.

§ 2

Feuer darf nur an der eigens dafür vorgesehen Grillstelle entfacht werden.

§ 3

Vor Verlassen des Freizeitgeländes ist dieses zu säubern und in Ordnung zu bringen sowie die Feuerstelle vollständig zu löschen.

§ 4

Beschädigungen aus Anlass der Benutzung sind am nächstfolgenden Werktag der Ortsgemeinde Mörstadt zu melden.

§ 5

Die Benutzung des Freizeitgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Drittschäden aus Anlass der Benutzung haftet die Ortsgemeinde Mörstadt nicht.

§ 6

Bei Benutzung des Freizeitgeländes ist den Weisungen der Ortsgemeinde Mörstadt Folge zu leisten.

§ 7

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder oder fahrlässig gegen die Bestimmung von §§ 2, 3, 4 und 6 verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (GVBl. I S. 80) finden Anwendung.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mörstadt, 08.06.1984

Ermarth, Ortsbürgermeister